



Studien- und Prüfungsreglement für die Studiengänge der Hochschule der Künste Bern (SPR HKB)

Der Schulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 62 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS).

beschliesst:

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt das Studium für den Erwerb des Bachelor- und Masterdiploms in den Studiengängen der Hochschule der Künste Bern (HKB). Ausgenommen sind Kooperationsmasterstudiengänge.

² Dieses Reglement enthält konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

2. Studienstruktur

Studienjahresstruktur

Art. 2 Die Leiterin oder der Leiter Lehre legt die Struktur des Studienjahres fest.

Studienaufbau

Art. 3 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut.

² Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Credits und das Masterstudium 90 oder 120 ECTS-Credits gemäss Studienplan.

ECTS-Credits

Art. 4 ¹ Die Studienpläne können eine Unter- oder Obergrenze an belegbaren ECTS-Credits pro Semester festlegen.

² Die Obergrenze an belegbaren ECTS-Credits für das gesamte Studium beträgt im Bachelorstudium 210 ECTS-Credits und im Masterstudium 150 ECTS-Credits. Dazu zählen auch Wiederholungen von Modulen.

³ Der Erwerb von 10 ECTS-Credits im Rahmen von Angeboten des Instituts für Transdisziplinarität (Y) der HKB während des Studiums ist für die Studierenden eines jeden Bachelor-Studiengangs obligatorisch.

Regelstudienzeit

Art. 5 ¹ Das Vollzeitbachelorstudium dauert regulär sechs Semester. Das Vollzeitmasterstudium dauert bei 90 ECTS-Credits regulär drei und bei 120 ECTS-Credits regulär vier Semester. Ein Teilzeitstudium dauert maximal 15 Semester.

¹BSG 435.411.

²BSG 436.811.

² Bei einem Wechsel von Vollzeit- zu Teilzeitstudium oder umgekehrt ist vorgängig das Einverständnis der Studiengangsleiterin oder des Studiengangsleiters einzuholen.

³ Die maximale Studienzzeit kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

⁴ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom betreffenden Studiengang.

Studienplanung

Art. 6 Die oder der Studierende und die entsprechende Studiengangsleiterin oder der entsprechende Studiengangsleiter treffen sich in der Regel einmal pro Semester zu einem Studienberatungsgespräch. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann diese Aufgabe an Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeitende oder Dozierende des Studiengangs delegieren.

Studienplan

Art. 7 ¹ Der Studienplan setzt die Vorgaben dieses Reglements und der Master-Kooperationsvereinbarungen um und regelt insbesondere den Aufbau, die Wahl und die ECTS-Credits der Studienschwerpunkte oder Vertiefungsrichtungen (Majors) oder Spezialisierungen (Minors).

² Der Modulplan als Bestandteil des Studienplans beschreibt den Studienaufbau und hält fest:

- a* die zu absolvierenden Module mit der Angabe der Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul) sowie der ECTS-Credits,
- b* gegebenenfalls die den Modulen zugeordneten Kurse,
- c* die Bewertungsform (Note oder Prädikat «erfüllt» / «nicht erfüllt»).

3. Module

Wahlmodule

Art. 8 ¹ Wahlmodule können aus dem gesamten Modulangebot der BFH oder gegebenenfalls bei Partnerhochschulen frei gewählt werden. Das Nähere regeln die Studienpläne.

² Es besteht kein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlmodules.

³ Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter entscheidet im Rahmen von Art. 24 RRS über die Anrechnung von Wahlmodulen.

Durchführung und Wählbarkeit

Art. 9 ¹ Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines im Studienplan vorgesehenen Wahlpflicht- oder Wahlmoduls.

² Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter können entsprechende alternative Module zum Erreichen der Studienziele bezeichnen.

³ Für ausgefallene Lehrveranstaltungen setzt die Dozentin oder der Dozent einen Vor- oder Nachholtermin fest. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, die auf Weisung der jeweiligen Studiengangsleiterin oder des jeweiligen Studiengangsleiters oder einer übergeordneten Instanz abgesagt wurden.

⁴ Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter sowie die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern können die Teilnehmendenzahlen in Modulen begrenzen sowie den die Durchführung von einer minimalen Anzahl abhängig machen.

⁵ Beschränkungen der Teilnehmendenzahlen und stundenplantechnische Gründe können die freie Kombinierbarkeit und Wählbarkeit von Modulen einschränken.

4. Kompetenznachweise

Nachbesserung

Art. 10 ¹ Kompetenznachweise und Teilkompetenznachweise mit einer Bewertung 3.5 können nachgebessert werden. Kompetenznachweise und Teilkompetenznachweise mit einer Bewertung «nicht erfüllt» können nachgebessert werden, sofern die Modulbeschreibung dies vorsieht.

² Die Modulverantwortlichen legen Form und Umfang der Nachbesserung fest und sorgen für die fristgerechte Durchführung.

³ Die Nachbesserung muss in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Note erfolgen.

Wiederholung

1. Grundsatz

Art. 11 ¹ Ein nicht bestandener Kompetenznachweis kann einmal wiederholt werden. Die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter entscheiden über Zeitpunkt, Form und Umfang der Wiederholung.

² Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

³ Kann ein Kompetenznachweis aus Gründen, die nicht durch die Studierende oder den Studierenden verursacht wurden, nicht wiederholt werden, entscheidet die jeweilige Studiengangsleiterin oder der jeweilige Studiengangsleiter, wie anstelle des nicht bestandenen Kompetenznachweises eine andere Leistung im gleichen Umfang erbracht werden kann.

2. Thesis

Art. 12 Die Thesis kann einmal wiederholt werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

Eröffnung

Art. 13 Für die Eröffnung der Ergebnisse der Kompetenznachweise ist die jeweilige Studiengangsleiterin oder der jeweilige Studiengangsleiter zuständig.

Sprache

Art. 14 Kompetenznachweise oder Teilkompetenznachweise können in Deutsch oder Französisch erbracht werden. Die Modulbeschreibung kann weitere Sprachen vorsehen.

Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen

Art. 15 Bei einer Anrechnung von Studien- und Praxisleistungen, können in den Bachelorstudiengängen maximal 120 ECTS-Credits und in den Masterstudiengängen maximal 60 ECTS-Credits angerechnet werden.



Verschieben eines Kompetenznachweises

Art. 16 Über das Gesuch um Verschiebung eines Kompetenz- oder Teilkompetenznachweises entscheidet die jeweilige Studiengangsleiterin oder der jeweilige Studiengangsleiter.

5. Studienabschluss

Thesis

Art. 17 ¹ Der Studiengang wird mit einer Thesis abgeschlossen.

1. Allgemeines

² Besteht die Thesis aus mehreren Teilkompetenzen, gilt sie als bestanden, wenn alle Teilkompetenznachweise mindestens mit der Note 4 oder dem Prädikat „erfüllt“ bewertet wurden. Näheres regeln die Studienpläne.

2. Kommission und Bewertung

Art. 18 ¹ Die Bewertung der Thesis erfolgt durch eine Kommission.

² Der Kommission gehören die jeweilige Studiengangsleiterin oder der jeweilige Studiengangsleiter (Vorsitz) und mindestens zwei Dozierende der HKB an. Die jeweilige Studiengangsleiterin oder der jeweilige Studiengangsleiter können externe Expertinnen und Experten beziehen.

³ Die Studienpläne können weitere Vorgaben zur Zusammensetzung der Kommissionen vorsehen.

⁴ Bei der Bewertung der Thesis werden die bewerteten Teilaspekte der Thesis aufgeführt, aus denen sich die Modulnote zusammensetzt. Die Teilaspekte und deren Gewichtung sind in der Modulbeschreibung festgelegt.

Diplom

Art. 19 ¹ Das Bachelor-Diplom im betreffenden Studiengang erhält, wer

- a* in den vorgeschriebenen Modulen mindestens 180 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 60 an der HKB,
- b* sämtliche Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat und
- c* in der Bachelor-Thesis mindestens die Note 4 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht hat.

² Das Master-Diplom im betreffenden Studiengang erhält, wer

- a* in den vorgeschriebenen Modulen mindestens 90 bzw. 120 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 30 an der HKB,
- b* sämtliche Pflichtmodule erfolgreich abgeschlossen hat und
- c* in der Master-Thesis mindestens die Note 4 oder das Prädikat „erfüllt“ erreicht hat.

³ Die Studienpläne legen die Berechnung der im Diplomzeugnis ausgewiesenen Gesamtbeurteilung (gewichteter Durchschnitt über das gesamte Studium) fest.

6. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 20 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Das Studienreglement vom 6. September 2011 für die Bachelorstudiengänge der Hochschule der Künste Bern HKB (BA SR HKB).



2. Das Studienreglement vom 28. Juni 2012 für die Masterstudiengänge der Hochschule der Künste Bern (MA SR HKB) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 21 Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 3. Juni 2022

Bern, 1. Juli 2022

Berner Fachhochschule
Schulrat

Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons
Bern genehmigt

Sig.
Stefan Gelzer, Vizepräsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungspräsidentin